

An der Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht (Prof. Dr. Katja Langenbucher) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt ist zum **01.01.2021** die Stelle einer

Wissenschaftlichen Hilfskraft (m/w/d)
(40 Std./mtl.)

mit Schwerpunkt im Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie im Bankrecht zunächst befristet bis zum 31.12.2021 zu besetzen.

Erwartet wird der erfolgreiche Abschluss des ersten Staatsexamens mit überdurchschnittlichen Ergebnissen und ein Interesse an den oben genannten Forschungsschwerpunkten der Professur. Englischkenntnisse sind Voraussetzung, weitere Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil.

Der Aufgabenbereich umfasst u.a. allgemeine unterstützende wissenschaftliche Mitarbeit im Rahmen der Lehrstuhlätigkeit.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, u.U. Begründung des besonderen Interesses, richten Sie bitte schriftlich bis zum 30.10.2020 an

Prof. Dr. Katja Langenbucher

Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht

Goethe-Universität Frankfurt | Campus Westend

House of Finance der Goethe-Universität

Theodor-W.-Adorno-Platz 3

60323 Frankfurt am Main | GERMANY

oder per E-Mail an sekretariat.langenbucher@jura.uni-frankfurt.de

Wir bitten um Verständnis, dass wir die Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden und keine Bewerbungskosten erstatten können. Daher empfehlen wir Ihnen keine Bewerbungsmappen zu verwenden und jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen oder per E-Mail zu versenden. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber*innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

§ 75 HHG Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen, Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen zur Unterstützung von Studium und Lehre zu erbringen. Sie erbringen ihre Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen sollen, nebenberuflich.

(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.